

# RS Vwgh 1990/9/20 86/07/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §45 Abs3;

AVG §8;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Behörde ist nicht verpflichtet, ihre Bereitschaft, Akteneinsicht zu gewähren, der Partei ausdrücklich mitzuteilen. Wenn somit die Partei vor Erlassung des Bescheides nicht von ihrer Befugnis, Akteneinsicht zu nehmen, Gebrauch gemacht hat, dann kann diese Unterlassung nicht der Behörde angerechnet werden.

## Schlagworte

AkteneinsichtParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen

RechtspersönlichkeitParteiengehörVerfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070091.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>